

Die Kläger müssen sich jedoch bei der Herausgabe der Erbschaft (§ 2130 Abs. 1 Satz 1 BGB), den bereits erhaltenen Pflichtteil anrechnen lassen.

Wegen des unrichtigen, aber rechtskräftigen landgerichtlichen Urteils kann der Verklagte zwar nicht durch Berufung auf die ungerechtfertigte Bereicherung der Kläger, wohl aber auf die entsprechenden Vorschriften über die Vor- und Nacherbschaft einen gerechten Ausgleich herbeiführen. Hat die Vorerbin die Pflichtteilsansprüche mit Mitteln des Nachlasses bestritten, so vermindern sich die Ansprüche der Kläger um diesen Betrag automatisch, da die Bezahlung rechtskräftig festgestellter Forderungen selbstverständlich im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung liegt (§ 2130 Abs. 1 Satz 1 BGB). Sollte dagegen die Vorerbin die Forderungen der Kläger mit eigenen Mitteln bezahlt haben, dann kann der Verklagte den Klägern den auf ihn übergegangenen Ersatzanspruch der Vorerbin (§§ 2126, 2124 Abs. 2 BGB) entgegenhalten. Bei einer befreiten Vorerbschaft — um die es sich hier anscheinend handelt — führen die §§ 2138 bzw. 2126, 2124 Abs. 2 BGB zu demselben Ergebnis. Die hier vorgeschlagene Handhabung wird den Interessen und dem Willen aller Beteiligten gerecht.

Ganz anders liegen die Dinge, wenn das Landgericht irrtümlich von einer wirksamen Ausschlagung der Erbschaft durch die Kläger ausgegangen ist. Haben die Kläger im Vorprozeß zur Begründung ihres Anspruchs vorgetragen, sie hätten die Erbschaft ausgeschlagen, oder haben sie die Ausschlagung im Prozeß erklärt, so kann m. E., wenn das Landgericht diese Willenserklärung zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht hat, nicht in der oben geschilderten Weise verfahren werden. Die Ausschlagungserklärung der Kläger wäre hier wegen Formmangels nichtig (§§ 1945, 125 BGB); die Feststellung der Ausschlagung ist auch nicht der Rechtskraft fähig. Dennoch können sich die Kläger auf diesen Mangel nicht berufen, da darin — insoweit wäre dem Bezirksgericht zuzustimmen — ein Verstoß gegen Treu und Glauben läge. Die Schutzfunktion der Formvorschriften muß hier versagen, da die Kläger ihren Willen im ersten Prozeß unzweideutig erklärt haben und eine solche Erklärung im Prozeß durchaus geeignet ist, dem Erklärenden die Bedeutung dieser Willensäußerung zu vergegenwärtigen. Haben die Kläger mit Hilfe einer solchen Willenserklärung im ersten Prozeß, wenn auch infolge eines Irrtums des Gerichts, ein für sie günstiges Urteil erstritten, so kann ihnen jetzt nicht gestattet werden, sich auf die Nichtigkeit ihrer Erklärung zu berufen, um ein von entgegengesetzten Voraussetzungen ausgehendes Urteil zu erlangen. Diese Regelung ist vor allem auch im Interesse der Vorerbin erforderlich. Sie muß sich darauf verlassen können, daß mit dem auf der Ausschlagung beruhenden Urteil die Nacherbschaft erloschen ist und sie über die Erbschaft frei verfügen kann.

WERNER LASSE, wiss. Assistent am Institut für Zivilrecht der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Zur Frage der Prozeßvertretung durch Angestellte der Deutschen Versicherungs-Anstalt

Im Gegensatz zu der Praxis der Deutschen Versicherungs-Anstalt in den übrigen Bezirken der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie im Verlaufe einer Arbeitstagung der Vorsitzenden der Anwaltskollegien bekannt wurde, läßt die Bezirksdirektion Potsdam die Prozeßvertretung ihrer Versicherungsnehmer neuerdings ausschließlich durch ihre Justitiare, also ohne Beauftragung eines Anwalts, der gemäß dem Musterstatut (GBl. 1953 S. 725) ein Kollegialanwalt sein muß, durchführen. Eine derartige Übung dürfte nicht nur im Hinblick auf die Versicherungsbedingungen der Deutschen Versicherungs-Anstalt erheblichen Bedenken begegnen. So heißt es beispielsweise in den Allgemeinen Bedingungen für Haftpflichtversicherung der Deutschen Versicherungs-Anstalt in § 8 Ziff. 4 u. a.:

„Kommt es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreits der Anstalt zu überlassen, dem von der Anstalt bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht zu erteilen und alle von

diesem oder der Anstalt für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.“

Der Versicherungsnehmer muß aus dieser Regelung entnehmen, daß in Rechtsstreiten seine Vertretung durch einen Anwalt vorgesehen ist. Etwas Gegenteiliges kann auch nicht daraus geschlossen werden, daß der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreits der Anstalt überläßt, da mit dieser Formulierung die Versicherungsanstalt sich doch nur die Entscheidung vorbehält, ob sie die geltend gemachten Ansprüche anerkennt oder es zu einem Prozeß kommen lassen will. Wenn die Versicherungsanstalt darüber hinaus dem Versicherungsnehmer in derartigen Streitigkeiten den eigenen Justitiar zum Bevollmächtigten bestellt, dürfte dies gegen den Sinn der allgemeinen Bedingungen, hier der Haftpflichtversicherung, verstoßen, da sie nicht nur Versicherungsschutz gewährt, sondern darüber hinaus auch noch Rechtsschutz, den der Versicherungsnehmer von ihr jedoch bei Abschluß des Vertrages grundsätzlich nicht begehrt.

Abgesehen von diesen Bedenken entbehrt auch die Übung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, hier insbesondere der Bezirksdirektion Potsdam, m. E. der rechtlichen Grundlage.

Soweit es sich um erstinstanzliche Rechtsstreitigkeiten handelt, wird man davon ausgehen müssen, daß die Vertretung eines z. B. in einem Haftpflichtprozeß in Anspruch genommenen Beklagten durch den Justitiar der Deutschen Versicherungs-Anstalt in der mündlichen Verhandlung auf der Stellung des Justitiars im Rahmen der Organisation der Versicherungs-Anstalt beruht und daher als geschäftsmäßig im Sinne des § 157 Abs. 1 ZPO anzusehen ist. Damit wären aber die Justitiare der Deutschen Versicherungs-Anstalt in I. Instanz von der Prozeßvertretung ausgeschlossen.

Für die Berufungsinstanz führt § 11 Abs. 1 AnglVO den Anwaltszwang ein. Eine Befreiung vom Anwaltszwang erscheint in den oben genannten Fällen, da ein Versicherungsnehmer als Beklagter fungiert, nicht angezeigt, zumal eindeutig auch nicht die Voraussetzungen der Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 1952¹⁾ vorliegen.

Wenn § 11 Ziff. 5 der AnglVO davon spricht, daß Haushaltsorganisationen, Verwaltungen Volkseigener Betriebe und volkseigene Betriebe sich in Anwaltsprozessen durch eigene Angestellte oder Angestellte der übergeordneten Organe vertreten lassen können, so ist doch diese Bestimmung sinngemäß nur dahin aufzufassen, daß es sich um eigene Prozesse der genannten Stellen handelt, sie also entweder aktiv oder passiv legitimiert sind. Fehl geht jedoch m. E. die Ansicht der Versicherungs-Anstalt, daß eine Vertretung durch eigene Angestellte auch dann in Frage kommt, wenn es sich um Prozesse ihrer Versicherungsnehmer handelt. Dies gilt selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß wirtschaftlich gesehen in derartigen Verfahren die Deutsche Versicherungs-Anstalt der eigentlich Beklagte ist. Auf diese, in der Sache selbst liegende Besonderheit kann es aber nicht ankommen, da die Frage der Aktiv- oder Passivlegitimation allein aus rechtlichen Gesichtspunkten beurteilt werden muß.

Die Bezirksdirektion Potsdam der Deutschen Versicherungs-Anstalt nimmt für den von ihr vertretenen Standpunkt, daß nämlich ihre Justitiare in allen Berufungsverfahren tätig werden dürfen, offenbar in Übereinstimmung mit der Hauptverwaltung der Deutschen Versicherungs-Anstalt, ein Urteil des Obersten Gerichts vom 10. März 1953 — 1 Uz 4/53 —, das einen Rechtsstreit gegen eine Stadtgemeinde betrifft, in Anspruch. Aus der Entscheidung wird, wie folgt, zitiert:

„Die Einlegung der Berufung genügt entgegen der Auffassung des Klägers den Vorschriften der Absätze 4 und 5 des § 11 der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988), die in Verbindung miteinander, nicht etwa im Gegensatz zueinander, zu verstehen sind. Die Vertretung einer der im Absatz 5 erwähnten Organisationen durch einen anderen Träger gesellschaftlichen Eigentums ist also

¹⁾ vgl. Anmerkung zu 5 11 AnglVO. In ZPO Textausgabe 1953.